

Hinweise zur Teilnahme der Arbeitnehmer eines Betriebsteils an der Betriebsratswahl im Hauptbetrieb

Wenn Sie zum Hauptbetrieb gehören, Ihr Betrieb einen oder mehrere Betriebsteile ohne eigenen Betriebsrat hat, können die Mitarbeiter dort beschließen, dass sie an Ihrer Betriebsratswahl teilnehmen wollen. Wenn der Wunsch besteht, werden diese in Ihre Wählerliste aufgenommen. Erkundigen Sie sich ggf. in den Betriebsteilen oder bei Ihrem Betriebsrat, ob die Mitarbeiter dort dies beschlossen haben. Ergänzen Sie ggf. Ihre Wählerliste.

Grundsätzlich können die Arbeitnehmer eines Betriebsteils (Filiale usw.), der

- mindestens fünf wahlberechtigte Arbeitnehmer hat,
- räumlich weit vom Hauptbetrieb oder
- durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig ist,

einen eigenen Betriebsrat wählen (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BetrVG). In der Praxis scheitert dies sehr häufig, weil geeignete Kandidaten fehlen.

Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 BetrVG besteht die Möglichkeit, dass die Mitarbeiter des Betriebsteils beschließen, dass sie sich an der Betriebsratswahl im Hauptbetrieb beteiligen wollen. Das müssen sie lediglich

- formlos beschließen und
- dem Betriebsrat rechtzeitig (mindestens zehn Wochen vor Ablauf der Amtszeit des derzeitigen Betriebsrats)

mitteilen. Die Abstimmung kann auch vom Betriebsrat des Hauptbetriebs organisiert werden (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BetrVG). Der Wahlvorstand ist dazu nicht berechtigt. Wenn also in Ihrem Betrieb eine solche Situation gegeben ist: Sprechen Sie möglichst schnell mit dem Betriebsratsvorsitzenden über die neue Möglichkeit!

Wenn es zu einem solchen Beschluss kommt, müssen Sie die Wählerliste um die Arbeitnehmer ergänzen.